

Satzung des Vereins buefet e.V. – Stand 22.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
buefet e.V. – Gut begleitet älter werden in Kirchheim unter Teck
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in
73230 Kirchheim unter Teck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität im Alter und insbesondere der Lebenssituation von versorgungs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen. So soll durch ehrenamtliche und hauptamtliche Begleitung und Unterstützung sowie durch Information und Beratung eine möglichst lange selbständige Lebensführung erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff.AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein, oder bei Vereinsauflösung, erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 gegebenen Rahmens erfolgen.
6. Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft kann der/die Antragstellende Einspruch einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist schriftlich binnen einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied, die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwiderhandelt.
5. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs bei der Vorstandschaft schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.

§ 5 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Beirat
- c. die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Vorstandschaft schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Mitglieder, die über eine e-Mail-Adresse verfügen, können auch über diese eingeladen werden. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25 % aller Vereinsmitglieder hat die Vorstandschaft binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Protokollführung ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokollführung und dem versammlungsleitenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vereinsvorstandschaft.
 - b. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.
 - c. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein, deren Anträge von der Vorstandschaft abgelehnt wurden. Darüber hinaus entscheidet sie über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse, die durch die Vorstandschaft ausgesprochen wurden.
 - d. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht der Vorstandschaft, den Haushaltsplan und den Prüfungsbericht der/des Rechnungsprüfenden entgegen und erteilt der Vorstandschaft Entlastung.

- e. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- f. Die Mitgliederversammlung setzt bis zu zwei Rechnungsprüfende ein, mit Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- g. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Beirats oder durch Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung bis zu vier stimmberechtigte Beisitzende mit einfacher Mehrheit in den Beirat nach- oder aus dem Beirat abwählen. Die Amtszeit der Beisitzenden beträgt zwei Jahre.
- h. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten oder Anträge beschließen, die ihr vom Beirat, Vorstandschaft oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 7 Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus der Vorstandschaft, der Geschäftsführung, den angebotsverantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeitenden und einer von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister benannten Vertretung der Abteilung Soziales der Stadt Kirchheim unter Teck.
- 2. Der Beirat kann bis zu vier zusätzliche stimmberechtigte Beisitzende zur Wahl bei der Mitgliederversammlung vorschlagen.
- 3. Der Beirat oder die Vorstandschaft können fachkundige MitarbeiterInnen oder Gäste zu einzelnen Sitzungen des Beirats oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- 4. Der Beirat bestimmt die inhaltliche Ausgestaltung der Vereinsarbeit. Er ist verantwortlich für die konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung, ist Impulsgeber, diskutiert Bedarfe und setzt den Rahmen für neue Vereinsangebote.

§ 8 Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1., den 2. und dem 3. Vorsitz.
- 2. Der 1. Vorsitz wird kraft Amtes durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kirchheim unter Teck wahrgenommen. Der 2. Vorsitz und der 3. Vorsitz werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandschaft beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. und 3. Vorsitz vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 5. Der 2. Vorsitz ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzes Gebrauch zu machen.
- 6. Der 3. Vorsitz ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzes Gebrauch zu machen.
- 7. Der 1. Vorsitz leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzes leitet der 2. Vorsitz die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom 3. Vorsitz geleitet.
- 8. Die Vorstandschaft erstellt zusammen mit der Geschäftsführung den jährlichen Geschäftsbericht und Haushaltsplan.
- 9. Die Vorstandschaft entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein.

10. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit den Vereinsausschluss eines Mitgliedes beschließen.
11. Die Vorstandschaft kann zur Verbesserung der Vereinsarbeit und zur Unterstützung eine Geschäftsführung einsetzen. Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Beirat und der Vorstandschaft zusammen und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
12. Die Vorstandschaft kann einzelne Leistungen gegen Vergütung vergeben (z.B. Geschäftsführung, hauptamtlich Mitarbeitende, Kassenführung etc.).
13. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wählt der Beirat eine Nachfolge für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Rechnungsprüfung auf 2 Jahre, die innerhalb zwei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen hat. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung Gegenstand für die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die nach Beendigung der Liquidation restlichen Finanzmittel fallen an die Stadt Kirchheim unter Teck, die diese gemäß des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung verwendet.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Die Ausgestaltung der Satzungsinhalte kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Die Erstellung einer solchen Geschäftsordnung erfolgt durch die Vorstandschaft und der Geschäftsführung.
3. Die Inhalte einer solchen Geschäftsordnung werden durch den Beirat beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2026 beschlossen.